

## Gesichtspunkte für die Berechnung der Höhe des Unterhalts

Von Prof. Dr. HEINZ SUCH, Institut für Zivilrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig,  
Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Die Unterhaltsverpflichtungen sind die wichtigsten vermögensrechtlichen Beziehungen, die vom Familienrecht geregelt werden. Im Entwurf des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik kommt dies bereits in der Gliederung, in der systematischen Einordnung der diesbezüglichen Normen in die einzelnen Kapitel zum Ausdruck: so sind die Bestimmungen über die Unterhaltsverpflichtung zwischen den Ehegatten denen über das Vermögen der Ehegatten vorangestellt, und erst auf die Regelung der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern folgt die der Verwaltung des Kindesvermögens durch die Eltern. Die Vermögensbeziehungen zwischen den sonstigen Verwandten beschränken sich überhaupt auf ihre gegenseitige Verpflichtung, einander Unterhalt zu gewähren.

Wie bereits in den erläuternden Bemerkungen anlässlich der Veröffentlichung des Entwurfs ausgeführt wurde<sup>1)</sup>, unterscheiden sich aber die Unterhaltsverpflichtungen trotz ihres vermögensrechtlichen Charakters sowohl ihrer Grundlage wie ihrer Funktion nach wesentlich von den zivilrechtlichen Schuldverhältnissen. Ihre Grundlage sind die persönlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern und anderen Verwandten, ihrer Funktion nach dienen sie, wie aus § 1 des Entwurfs ersichtlich ist, der Entwicklung und Festigung der neuen Familienverhältnisse und der Sicherung der Erziehung der Kinder. Ihrem familienrechtlichen Charakter entsprechend ist es eine der Besonderheiten der Unterhaltsverpflichtungen, daß die Voraussetzungen ihrer Entstehung unmittelbar durch den staatlichen Willen, durch Gesetz, verbindlich für die Beteiligten festgelegt sind. In Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht ist ein Verzicht des Berechtigten auf den Unterhalt oder auf die Geltendmachung der Unterhaltsforderung für die Zukunft, d. h. soweit die Ansprüche noch nicht entstanden sind, nichtig<sup>2)</sup>. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Entstehung des Unterhaltsanspruchs auf eine Geldrente<sup>3 4 \*)</sup> ist es eine wesentliche Neuerung des Entwurfs, daß zu ihnen die Aufforderung des Berechtigten an den Verpflichteten zur Zahlung gehört<sup>4)</sup>.

Aber auch der Umfang der Gewährung des Unterhalts — und damit die Höhe des in Geld zu zahlenden Unterhalts — ist durch das Gesetz festgelegt, allerdings nur nach allgemeinen Merkmalen, die der Konkretisierung für den einzelnen Fall bedürfen. Diese Konkretisierung gemäß den gesetzlich festgelegten Merkmalen kann entweder durch die Beteiligten selbst, durch eine entsprechende Vereinbarung oder wiederum durch eine staatliche Maßnahme, durch Entscheidung des Gerichts, erfolgen. Da die Vereinbarung der Höhe des Unterhalts nicht im freien Belieben der Beteiligten steht, sondern die Konkretisierung der allgemeinen gesetzlichen Merkmale über die Höhe des Unterhalts ist, kann eine solche Vereinbarung für die Zukunft keine rechtliche Wirkung haben, soweit sie den Rahmen dieser Merkmale überschreitet. Es muß zulässig sein, daß sich die Beteiligten jederzeit an das Gericht mit dem Antrag wenden können, diese Vereinbarung auf ihre Gesetzlichkeit hin zu prüfen. Ist z. B. die in Geld zu zahlende Unterhaltsrente zu niedrig vereinbart, so würde hierin ein für die Zukunft unzulässiger teilweiser Verzicht auf den Unterhalt liegen, der rechtlich nicht wirksam ist. Hierbei handelt es sich nicht um eine anderweitige Festsetzung der Höhe des Unterhalts wegen wesentlicher Veränderung der Umstände, die ihrer Festlegung zugrunde lagen, sondern um die Frage der Gesetzlichkeit der Vereinbarung. Aber auch, wenn die vereinbarte Höhe des Unterhalts nach oben die Grenzen überschreitet, die sich aus den gesetzlichen Merkmalen ergeben, muß, ohne daß eine wesentliche

Veränderung der Umstände vorzuliegen braucht, die Abänderung auf die Höhe, wie sie sich aus dem Gesetz ergibt, auf entsprechenden Antrag der Beteiligten zulässig sein. Aus diesen Ausführungen ergibt sich weiterhin, daß das Gericht bei einem sog. Prozeßvergleich die von dem Beteiligten vorgeschlagene Vereinbarung über die Höhe des Unterhalts auf ihre Gesetzlichkeit hin zu überprüfen hat und nicht billigen darf, wenn sie dem Gesetz widerspricht. Maßgebend ist somit letztlich für die Festlegung der Höhe des Unterhalts die Entscheidung des Gerichts. Hinsichtlich einzelner Fälle ist auch im Entwurf ausdrücklich gesagt, daß die Festlegung der Unterhaltshöhe durch das Gericht erfolgt<sup>5)</sup>.

Mit der Festlegung der Höhe des Unterhalts nach allgemeinen Merkmalen im Gesetz und ihrer Konkretisierung durch eine jederzeit nachprüfbar und korrigierbare Vereinbarung der Beteiligten oder durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag eines der Beteiligten wird im Einklang mit dem bisher geltenden Recht erst die Voraussetzung dafür geschaffen, daß sich die erzieherische Funktion der Tätigkeit der Gerichte auch hinsichtlich der Unterhaltsregelung voll entfalten kann. Es hat bei uns in der Praxis der Gerichte — und von da aus und über die Beratungspraxis der Anwälte in die Bevölkerung hineingetragen — Bestrebungen gegeben, die Höhe des Unterhalts unmittelbar durch „Rechtsnorm“ lediglich nach einem bestimmten Bruchteil oder Prozentsatz des Nettoeinkommens der Verpflichteten festzulegen. Diese Bestrebungen kamen in der Anwendung des sog. Zwickauer Schlüssels in den sächsischen Bezirken, eines anderen „Schlüssels“ bei den Berliner Gerichten<sup>6)</sup> bei der Festlegung der Unterhaltshöhe für Ehegatten und Kinder zum Ausdruck. Diese Bestrebungen liefen auf die Bildung eines „Gewohnheitsrechts“ hinaus, das darauf gerichtet war, das bereits geltende Recht abzuändern. Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat mit Entschiedenheit die Bildung eines solchen Gewohnheitsrechts bekämpft. Im Urteil des OG vom 24. August 1957<sup>7)</sup> wird hierzu ausgeführt:

„Zu mißbilligen ist schließlich auch die Anwendung des sogenannten ‚Zwickauer Schlüssels‘ oder ähnlicher mechanischer Berechnungsmethoden für die Feststellung von Unterhaltssätzen. Dem geltenden Recht entspricht es allein, den einzelnen Fall in jeder Beziehung konkret aufzuklären, insbesondere den Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten einerseits und die Lebens- und Einkommensverhältnisse des oder der Unterhaltspflichtigen konkret und sorgfältig klarzustellen und demgemäß die Unterhaltskosten zu verteilen.“

Jedoch haben diese eindeutigen Ausführungen keineswegs genügt, um derartige Berechnungsmethoden aus der Praxis unserer Gerichte auszuschließen — wie die Urteile des OG vom 12. Oktober 1953<sup>8)</sup> und vom 12. Februar 1954<sup>9)</sup> zeigen —, und es gibt Hinweise dafür, daß, auch ohne Berufung auf den „Zwickauer Schlüssel“, eine derartige Berechnungsmethode doch faktisch der gerichtlichen Festlegung der Unterhaltshöhe zugrunde gelegt wird.

Die abstrakte Methode der Berechnung der Höhe des Unterhalts, d. h. die Festlegung seiner Höhe für Ehegatten und Kinder unmittelbar durch Rechtsnorm lediglich in einem bestimmten Bruchteil oder Prozentsatz des Nettoeinkommens des oder der Verpflichteten, würde ausschließen, daß die Besonderheiten des einzelnen Falles berücksichtigt werden könnten, und würde bedeuten, daß der Unterhaltsberechtigte zu diesem bestimmten Prozentsatz oder Bruchteil an jeder Steigerung des Arbeitseinkommens des Verpflichteten

<sup>5)</sup> so z. B. in den §§ 31 Abs. 1, 32 Abs. 3 und 33.

<sup>6)</sup> vgl. Eggers-Lorenz, Zur Frage der Höhe des Unterhalts für Kinder, NJ 1954 S. 173.

1 1 Z z 100/53 (NJ 1953 S. 620).

<sup>7)</sup> 1 Z z 111/53 (NJ 1953 S. 751).

<sup>8)</sup> 1 Z z 5/54 (NJ 1954 S. 178).

1) vgl. NJ 1954 S. 367.

<sup>2)</sup> vgl. § 16, dazu §§ 51, 98 des FGB-Entwurfs.

<sup>3)</sup> vgl. §§ 15, Abs. 2, 51, 98 — mit Ausnahme des Unterhaltsanspruches eines nichtehelichen Kindes gegen den Vater.

<sup>4)</sup> vgl. zur Begründung dieser Regelung NJ 1954 S. 358/69.